

Satzung

§ 1 Name und Sitz:

Der Landesverband führt den Namen: Deutscher Mieterbund Niedersachsen-Bremen e. V.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

Der Landesverband ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes e. V.

§ 2 Zweck und Aufgabe:

Der Landesverband erstrebt den Zusammenschluss aller Mieter*innen durch örtliche Mietervereine. Er ist weltanschaulich neutral. Sein Ziel ist die einheitliche Vertretung der Interessen der Mieter*innen im weitesten Sinne.

Der Verband unterrichtet die ihm angeschlossenen Mietervereine in Fragen der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung und unterstützt die Vereine bei der Betreuung ihrer Mitglieder.

Er erstrebt den Aufbau einer sozialen Boden- und Wohnungswirtschaft. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Landesverbandes kann jeder Mieterverein in den Ländern Niedersachsen und Bremen werden, der diese Satzung schriftlich anerkennt. Die Satzung des Vereins muss mit den Grundsätzen der Landesverbands- und Bundessatzung übereinstimmen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung.

In jeder selbständigen Gemeinde darf nur ein Mieterverein dem Landesverband angehören. Ausnahmen beschließt der Landesverbandsvorstand. Andere Verbände, Vereine oder ähnliche Organisationen können Fördermitglieder werden ohne Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des nächsten Landesverbandstages beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und in schriftlicher Form beim Vorstand des Landesverbandes durch eingeschriebenen Brief einzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag können keine Mitgliedsrechte ausgeübt werden. Die Entscheidung des Landesverbandstages ist endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Der Kündigung der Mitgliedschaft muss ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Mitgliedsvereins vorausgehen.

Die Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum Schluss des zweiten vollen, dem Beitritt folgenden Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und spätestens am 1. Juli des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich ein Verein auflöst.

2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr erfüllt, oder
2. seinen Verpflichtungen aus der Verbandssatzung nicht nachkommt, oder
3. gegen die Beitragspflicht verstößt, oder
4. gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt, oder
5. gegen grundlegende Interessen der Mieterschaft handelt, oder
6. die Bestimmungen dieser Satzung verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluss ist dem Verein die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Gegen den Ausschluss kann binnen 1 Monats nach Zustellung die Entscheidung des nächsten Landesverbandstages beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und in schriftlicher Form beim Vorstand des Landesverbandes durch eingeschriebenen Brief einzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag durch den Landesverbandstag können die Mitgliedsrechte nicht ausgeübt werden. Die Entscheidung des Landesverbandstages ist endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind berechtigt:

- a) seine Einrichtungen nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen,
- b) an den Versammlungen, Kundgebungen und Arbeitstagen des Verbandes teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Landesverbandes bei den satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen,
- d) ihrem Vereinsnamen die Worte „Deutscher Mieterbund“ voranzusetzen,

Die Rechte nach a) – d) können vom Vorstand aberkannt werden, wenn ein Verstoß gegen die in Ziffer 2 genannten Pflichten vorliegt. Vor Aberkennung von Mitgliedsrechten ist dem Verein die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Verein binnen 1 Monats nach Zustellung die Entscheidung des nächsten Landesverbandstages beantragen. Der Antrag ist zu begründen und in schriftlicher Form beim Vorstand des Landesverbandes durch eingeschriebenen Brief einzulegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag durch den Landesverbandstag kann das aberkannte Mitgliedsrecht nicht ausgeübt werden.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes sind verpflichtet:

- a) ihre Aufgaben aufgrund der Satzung zu erfüllen, insbesondere ihre Mitglieder zu beraten und zu betreuen,
- b) den Landesverband und den Bund bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie insbesondere über alle, die Haus- und Grundstückswirtschaft, das Boden-, Wohn- und Mietrecht und sonstige, die Mieterschaft berührende Angelegenheiten und Vorgänge in ihrem Vereinsgebiet laufend zu unterrichten,
- c) dem Landesverband unverzüglich über Vereinsarbeit, Geschäfts- und Kassenführung und den Stand der Organisation Auskunft zu erteilen sowie bei begründetem Anlass der beauftragten Person des Landesverbandes in die Geschäfts- und Kassenführung Einblick zu gewähren,
- d) nach Jahresschluss ihren Jahres- und Kassenbericht einzusenden sowie die Abrechnung über Verbandsbeiträge bis zum 31. Januar vorzunehmen,
- e) auf Verlangen des Landesverbandes Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen nach vorheriger Terminabsprache einzuberufen,
- f) Eingaben und Anträge an Landes- und Bundesbehörden sowie sonstige Landes- oder Bundesorganisationen erst nach vorheriger Absprache mit dem Landesverband vorzunehmen,
- g) über jede Versammlung des Vereins ist der Landesverband unter Mitteilung der Tagesordnung und des Textes vorgesehener Satzungsänderungen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

1. Der von den Mitgliedsvereinen je Mitglied und Jahr an den Landesverband zu entrichtende Beitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Bundesbeitrag einschließlich etwaiger Sonderumlagen, der vom Landesverband an den Deutschen Mieterbund abgeführt werden muss,
- b) dem Landesverbandsbeitrag, der dem Verband für seine Arbeit verbleibt.

2. Die durch die Delegiertenversammlung des Deutschen Mieterbundes festgesetzte Höhe des Bundesbeitrages ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an von den Mitgliedsvereinen zu zahlen. Hierzu bedarf es keiner eigenen Beschlussfassung des Verbandstages.
3. Die Höhe des Landesverbandsanteils wird vom Verbandstag beschlossen. Der Beitrag ist nach der Zahl der Mitglieder der Vereine zu berechnen, bezogen auf das Ende eines Quartals. Die Mitglieder haben auf den voraussichtlichen Jahresbeitrag vierteljährlich Abschlagszahlungen abzuführen.
Die Mitglieder rechnen kalenderjährlich mit dem Landesverband bis spätestens 31. Januar für das Vorjahr ab und zahlen bis zu diesem Termin noch ausstehende Beiträge.
4. Auf Antrag eines Mitgliedsvereins kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7 Organe:

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Vorstand des Landesverbandes (§ 8),
2. der Verbandstag (§ 9) – Mitgliederversammlung –

§ 8 Vorstand:

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus der oder dem Vorsitzende*n, und der oder dem stellvertretenden Vorsitzende*n sowie 5 weiteren Mitgliedern. Die oder der stellvertretende Vorsitzend*e vertritt die oder den Vorsitzende*n im Falle einer Verhinderung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, sich für den eigenen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, einen oder zwei geschäftsführende Personen zu bestellen. Diese gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Dem Landesvorstand obliegt die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Landesverbandstag vorbehalten sind.

Beschlüsse des Landesvorstandes sollen in einer Präsenzsitzung gefasst werden. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages bestimmt der Vorstand die Richtlinien für die Verbandsarbeit.

Die oder der Landesvorsitzende* kann entscheiden, dass eine Sitzung virtuell durchgeführt wird, d. h., dass die Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort und im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Die oder der Landesvorsitzende* kann auch entscheiden, dass eine Beschlussfassung ohne Sitzung durch schriftliche Stimmabgabe im Umlaufverfahren erfolgt, wobei zur Wahrung der Schriftform die elektronische Übermittlung ausreichend ist.

4. Der Vorstand wird vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ehrenamtliche Funktionsträger können eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung für aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit erhalten.
5. Zum Vorstand kann gewählt werden, wer Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Mietervereins ist und in diesem eine Funktion ausübt und im Wahljahr das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Mit dem Verlust der Vereinsfunktion oder bei sonstigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes endet die Amtszeit vorzeitig. In diesem Fall findet spätestens auf dem nächsten Verbandstag eine Ersatzwahl statt. Solange dies nicht erfolgt, ist der Restvorstand auch in dieser Besetzung beschlussfähig.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende* und die oder der stellvertretende Vorsitzende*. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit beider vorgenannter Personen, sowohl der Vorsitzende*n als auch der stellvertretenden Vorsitzende*n, fungiert bis zur Neuwahl das älteste dazu bereite der weiteren Mitglieder des Vorstandes als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
8. Die Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Verbandstag:

1. Der Verbandstag besteht aus:

- a) dem Vorstand des Landesverbandes (§ 8),
- b) den Vertretern der angeschlossenen Vereine.

Der Verbandstag tritt alle 2 Jahre zusammen. Er soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Er wird von der oder dem Vorsitzende*n des Landesvorstandes, bei Verhinderung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzende*n des Landesvorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und einberufen.

Der Landesvorstand kann in Fällen, in denen eine Präsenzveranstaltung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, entscheiden, dass der Verbandstag virtuell durchgeführt wird, das heißt, dass die Mitglieder an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Durchführung der digitalen Versammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Verbandstag gibt und vom Vorstand vorbereitet wird. Durch die Geschäftsordnung ist insbesondere der ordnungsgemäße Ablauf aller elektronischen Abstimmungen zu gewährleisten; die in § 9 Nr. 4 dieser Satzung geregelten Stimmrechte sind zu wahren.

2. Aufgaben des Verbandstages als oberstes Verbandsorgan sind:

- a) Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichts sowie Kassenberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der rechnungsprüfenden Person,
- f) Beschlussfassung über Anträge zum Verbands- und Deutschen Mietertag,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Landesverbandes
- i) Weitere Handlungen vergleichbarer Art und Bedeutung.

3. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit der Beschluss nicht eine Satzungsänderung (§ 11) oder die Auflösung des Landesverbandes (§ 14) betrifft. Anträge zu Punkten der Tagesordnung sollen spätestens 7 Tage vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Beschlüsse des Verbandstages ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der versammlungsleitenden Person und 3 stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen ist.
4. Vertretungs- und Stimmrecht auf dem Verbandstag hat ein Verein nur, wenn er die Beiträge gemäß § 6 der Satzung an den Landesverband entrichtet hat.

Jeder stimmberechtigte Verein kann für je angefangene 200 Mitglieder einen Vertreter mit Stimmrecht zum Verbandstag entsenden. Die Betrauung eines Vertreters mit mehreren Stimmen ist zulässig, kein Vertreter darf aber mehr als 5 Stimmen haben einschließlich einer ihm persönlich zustehenden Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Vereine ist zulässig. Jeder anwesende Verein darf höchstens 3 weitere Vereine aufgrund schriftlicher Stimmenvollmacht vertreten. Die Übertragung ist dem Vorstand mindestens 7 Tage vor dem Verbandstag schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Rechnungsprüfung:

1. Vom Verbandstag werden zwei rechnungsprüfende Personen und eine stellvertretende rechnungsprüfende Person mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
2. Die rechnungsprüfenden Personen sind verpflichtet, mindestens halbjährlich eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Bücher und Belege vorzunehmen.
3. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 8 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 11 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können vom Verbandstag nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten, die zwischen dem Landesverband und den angeschlossenen Vereinen entstehen, ist der Sitz des Landesverbandes.

§ 13 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes:

1. Über die Auflösung des Landesverbandes entscheidet der Verbandstag. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Vereine sich dafür erklären.
2. Der Verbandstag wählt zwei Liquidator*innen. Sollte der zum Zweck der Auflösung einberufene Verbandstag nicht beschlussfähig sein, so ist der unverzüglich anschließend einzuberufende neue Verbandstag stets beschlussfähig. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist an den Deutschen Mieterbund zweckgebunden zu übertragen und damit die Gründung eines neuen Landesverbandes zu fördern und die verbliebenen Vereine zu unterstützen.

Beschlossen durch den Verbandstag in Hannover am 8. April 1967 mit Änderungen vom 17. April 1971, 16. April 1977, 05. Mai 1979, 16. März 1991, 08. April 2001, 05. März 2005, 03. März 2007, 08. April 2011, 12. April 2013 und 14. April 2023.

Die geänderten Bestimmungen in dieser Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Susanne Lippmann, 1. Vorsitzende